

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieses Dokument wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.



ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Wiesbaden

**Bekanntmachung der Beschlüsse
der Gläubigerversammlung am 9. März 2026 in Wiesbaden
nach § 17 des Schuldverschreibungsgesetzes**

der

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Wiesbaden,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden

unter der Handelsregisternummer HRB 35117,

Geschäftsanschrift: Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

(„**Emittentin**“ und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen „**Gruppe**“)

betreffend die von der Emittentin begebene

Anleihe 2024/2029

(ISIN DE000A3829F5 / WKN A3829F)

im Gesamtnennbetrag von EUR 80.000.000,00,

eingeteilt in 80.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen

im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

Die Emittentin gibt hiermit die Ergebnisse der Gläubigerversammlung bekannt, die am 9. März 2026 in Wiesbaden stattgefunden hat. Die Einladung zur Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung wurde am 19. Februar 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. („**SdK**“) hat am 2. März 2026 Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen der Emittentin unter TOP 1 bis TOP 4 angekündigt und diese in geringfügig geänderter Fassung in der Gläubigerversammlung gestellt.

Die Emittentin gibt hiermit bekannt, dass die Anleihegläubiger mit einer Präsenz von mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen teilgenommen und mit den angegebenen Mehrheiten über die nachfolgend aufgeführten Beschlussanträge abgestimmt haben. Die Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung und war damit gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG beschlussfähig. Die Emittentin hat den Beschlüssen der Anleihegläubiger jeweils zugestimmt.

In der Einladung zur Gläubigerversammlung definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Bekanntmachung verwendet werden, es sei denn, ihnen wurde in dieser Bekanntmachung eine andere Bedeutung zugewiesen.

I. TOP 1: Beschlussfassung über die Aufhebung der Negativverpflichtung (Negative Pledge)

Die Anleihegläubiger haben den von der SdK in der Gläubigerversammlung gestellten Gegenantrag zu TOP 1 mit 37.674 JA-Stimmen und 186 NEIN-Stimmen angenommen und den folgenden Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen gefasst:

„Die Überschrift „**1.5 Negativverpflichtung**“ bleibt bestehen. Die bisherige Regelung der Anleihebedingungen unter Ziffer 1.5 bleibt unverändert bestehen und es wird vor: „*Die Emittentin ist verpflichtet...*“ die Gliederungsebene „a)“ eingezogen, so dass die bisherige Regelung der Anleihebedingungen unter Ziffer 1.5 zukünftig mit „a“ gegliedert ist.

Nach dem Text der bisherigen Regelung der Ziffer 1.5 der Anleihebedingungen, der mit „**Semikapital**“ bezeichnet und (d) endet wird folgender b) eingefügt:

„b) Die Negativverpflichtung nach Ziffer 1.5 a) gilt nicht für die Bestellung von Sicherheiten für die Inanspruchnahme bestehender oder neuer Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien in dem Zeitraum ab Einfügung dieser Ziffer 1.5 b) in die Anleihebedingungen bis zum 31.12.2026. Nach dem 31.12.2026 dürfen noch bestehende, besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien nur in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.5 a) der Anleihebedingungen erfüllt sind. Besicherte Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien, die in der Zeit ab Einfügung dieser Ziffer 1.5 b) bis zum 31.12.2026 in Anspruch genommen worden sind und mit Ablauf des 31.12.2026 noch in Anspruch genommen sind, bleiben auch nach Ablauf des 31.12.2026 bestehen; für solche Avalkreditlinien oder Barmittelkreditlinien gilt Ziffer 1.5 a) der Anleihebedingungen nicht.“

II. TOP 2: Beschlussfassung über den vorübergehenden Verzicht auf die Ausübung von Kündigungsrechten

Die Anleihegläubiger haben den von der SdK in der Gläubigerversammlung gestellten Gegenantrag zu TOP 2 mit 34.674 JA-Stimmen und 186 NEIN-Stimmen angenommen und den folgenden Beschluss zur Änderung der Anleihebedingungen gefasst:

„4.3 Die Anleihegläubiger verzichten bis einschließlich 31. Mai 2026 auf ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 lit. (b) (i) (C) mit Ausnahme des Kündigungsrechts wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten. Die Anleihegläubiger verzichten auf ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b) (i) (C) wegen des Beginns von Verhandlungen aufgrund von

tatsächlichen oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten mit einem Großteil der Gläubiger im Hinblick auf eine generelle Neuordnung oder Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten sowie auf etwaige gesetzliche außerordentliche Kündigungsrechte wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin jeweils aus und im Zusammenhang mit den Gründen für die im Bundesanzeiger am 26.01.2026 veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe und die am 19.02.2026 veröffentlichte Einladung zu einer Gläubigerversammlung. Die Wirkung einer aufgrund der vorstehend dargestellten Kündigungsrechte erklärten Kündigung entfällt.“

III. TOP 3: Beschlussfassung über die Streichung des Kündigungsrechts nach Ziffer 4.2 Satz 2 lit. (b)(i)(C) der Anleihebedingungen

Der Beschlussvorschlag der Emittentin zu TOP 3 hat mit 20.719 JA-Stimmen und 17.512 NEIN-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit gefunden. Der Gegenantrag der SdK zu TOP 3 wurde nicht zur Abstimmung gestellt.

IV. TOP 4: Beschlussfassung über die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

Die Anleihegläubiger haben den von der SdK in der Gläubigerversammlung gestellten Gegenantrag zu TOP 4 mit 37.819 JA-Stimmen und 251 NEIN-Stimmen angenommen und den folgenden Beschluss gefasst:

„Zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger wird Herr Rechtsanwalt Markus W. Kienle, dienstansässig: Bockenheimer Landstraße 17-19, 60325 Frankfurt am Main bestellt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG. Die Vergütung des gemeinsamen Vertreters wird zeitabhängig nach Aufwand auf Basis eines Stundensatzhonorars in Höhe von EUR 420,00 netto zzgl. USt. in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet. Zu den Kosten und Aufwendungen zählt insbesondere die Kosten für den Abschluss einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung über eine Deckungssumme in Höhe von EUR 3.000.000,00 (in Worten: EURO drei Millionen) abzuschließen. Die jeweilige Versicherungsprämie ist entweder nach Wahl des gemeinsamen Vertreters von der Emittentin direkt an den jeweiligen Versicherer oder an den gemeinsamen Vertreter zu bezahlen. Bei der Zahlung an den gemeinsamen Vertreter hat der gemeinsame Vertreter der Emittentin auf Aufforderung den Abschluss der Versicherung und die Zahlung der Prämie nachzuweisen.

Zu den Kosten und Aufwendungen gehört insbesondere auch die aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder Dienstleistungen der professionellen

Berater oder Experten in den durch Gesetz und Rechtsprechung gezogenen Grenzen vertrauen.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt und ermächtigt, einen aus bis zu drei Personen bestehenden Gläubigerbeirat einzurichten. Zusammensetzung eines etwaigen Gläubigerbeirats bestimmt der gemeinsame Vertreter. Der Gläubigerbeirat hat den Zweck, den gemeinsamen Vertreter bei seinen Entscheidungen persönlich zu beraten. Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, zu Lasten der Emittentin ein angemessenes Sitzungsgeld auszuloten, wobei die jährlichen Kosten einen Betrag von EUR 10.000 insgesamt nicht übersteigen dürfen.

Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt und ermächtigt, im eröffneten Insolvenzverfahren die Vergütung, Kosten und Aufwendungen, die im eröffneten Insolvenzverfahren entstanden sind, aus Beiträgen einbehalten sind, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter, Sachwalter, Eigenverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Emittentin die Vergütung, Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters bezahlt.

Der gemeinsame Vertreter ist jederzeit berechtigt, sein Amt niederzulegen, sofern die Gefahr besteht, dass er für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter nicht bezahlt wird. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Bei seiner Tätigkeit hat der die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf EUR 3.000.000,00 (in Worten: EURO drei Millionen) beschränkt. Über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

Der gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einfacher Mehrheit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 SchVG abberufen werden.“

V. TOP 5: Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des Gemeinsamen Vertreters

Die Anleihegläubiger haben den Beschlussvorschlag der Emittentin zu TOP 5 mit 38.156 JA-Stimmen und 60 NEIN-Stimmen angenommen und den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinsame Vertreter wird ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen der Anleihegläubiger eine Stillhaltevereinbarung mit der Emittentin abzuschließen. Die Stillhaltevereinbarung wird insbesondere vorsehen, dass die Anleihegläubiger im Zeitraum bis zum 27. März 2026 keine Rechte, die möglicherweise aus den in den Anleihebedingungen vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsgründen resultieren, geltend machen. Der Gemeinsame Vertreter wird die Stillhaltevereinbarung nur abschließen, wenn der Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe bis zum 27. März 2026 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit durchfinanziert sind (einschließlich Deckung des Avalbedarfs). Der Stillhaltezeitraum kann auf Antrag

der Emittentin bis maximal zum 31. Mai 2026 verlängert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, insbesondere der Sanierungsgutachter bestätigt hat, dass die Emittentin und die Gruppe mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für den verlängerten Zeitraum durchfinanziert sind.

Der Gemeinsame Vertreter wird zudem ermächtigt und bevollmächtigt, Verhandlungen über den Abschluss der Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts zu führen und dabei die Interessen der Anleihegläubiger zu vertreten. Zur Klarstellung: Eine Bevollmächtigung zum Abschluss dieser Verträge zur Implementierung des Sanierungskonzepts ist hiermit nicht verbunden.“

Wiesbaden, im März 2026

***ABO Energy GmbH & Co. KGaA
(vertreten durch die
Ahn & Bockholt Management GmbH
als persönlich haftende Gesellschafterin)***

– Die Geschäftsführung –